

ZBB 2010, 517

BGB §§ 123, 276

Vermutung eines konkreten Wissensvorsprungs der kreditgebenden Bank bei arglistiger Täuschung des Fondsanlegers schon bei evident unrichtigen Angaben zum Anlageobjekt

BGH, Urt. v. 21.09.2010 – XI ZR 232/09 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2010, 2140 = EWiR 2010, 729 (Theewen) = WM 2010, 2069

Amtlicher Leitsatz:

In Fällen eines institutionalisierten Zusammenwirkens der kreditgebenden Bank mit dem Verkäufer oder Vertreiber der finanzierten Kapitalanlage setzt die Vermutung für einen konkreten Wissensvorsprung der Bank im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung der Anleger (lediglich) eine objektiv evidente Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers, Fondsinitiators oder der für sie tätigen Vermittler bzw. des Verkaufs- oder Fondsprospekts voraus. Die Frage, ob die Bank im konkreten Fall die Unrichtigkeit erkennen konnte, stellt sich erst im Rahmen der Widerlegung der Vermutung (Bestätigung des Senatsurt. v. 27. 5. 2008 – XI ZR 132/07, ZIP 2008, 1268).